

Förderverein

Hotttscheck Narrenzunft Grötzingen 1968 e.V.



Satzung

Stand 18.08.2000

§ 1 Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Hotttscheck Narrenzunft Grötzingen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe-Grötzingen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Jugendarbeit der Hotttscheck Narrenzunft, des fastnachtlichen wie auch des heimatlichen Brauchtums und dessen Vorhaben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche oder juristische Personen sowie im Handelsregister eingetragene Firmen auf schriftlichen Antrag hin erwerben. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.
2. Juristische Personen oder Firmen müssen in den Aufnahmeantrag die natürliche Person benennen, die Repräsentant des Antragstellers sein soll. Eine Vertretung des Repräsentanten ist zulässig.
3. Natürliche Personen können Vertreter nicht benennen (§ 38 BGB).

Förderverein

Hotttscheck Narrenzunft Grötzingen 1968 e.V.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und auch den Zweck des Vereins zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen angemessenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Zunfttrat der Hotttscheck Narrenzunft.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) durch Auflösung oder Konkurs.
 - a1) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 2. a2) Der Ausschluss und sofortige Wirkung wird dann ausgesprochen, wenn ein Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu äußern.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Förderverein

Hotttscheck Narrenzunft Grötzingen 1968 e.V.



§ 6 Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden.
2. Diese Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält. Auch muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, wenn von mind. 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragt wird.
4. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.
 - a) die Entgegennahme des Vorstands- und Kassenberichtes
 - b) die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Entscheidung über Anträge
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8.
 - a) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - b) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, ihrer Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu fertigen ist. Der Versammlungsleiter bestellt den Protokollführer.

Förderverein

Hottscheck Narrenzunft Grötzingen 1968 e.V.



§ 8 Die Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen, auf Antrag wird eine Wahl geheim durchgeführt (siehe §7 Abs. 8b).

Bei mehreren Wahlvorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer in Personalunion ist,
 - dem Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und Schriftführer und der Schatzmeister.
Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat, der aus bis zu 3 Mitglieder bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.
2. Der Zunftmeister der Hottscheck Narrenzunft gehört kraft seines Amtes dem Beirat als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.
3. Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt gemäß § 8 und § 7 Abs. 8b.

Förderverein

Hotttscheck Narrenzunft Grötzingen 1968 e.V.



§ 11 Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Ortsverwaltung Grötzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Karlsruhe-Durlach.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 3. Juli 1991 beschlossen.